

## Umgang/Verhalten bei Erbwaffen

Jeder kann als gesetzlicher Erbe, bzw. durch Vermächtnis zum Eigentümer von Schusswaffen werden. Doch nicht selten kommt es vor, dass der Erbe selbst mit Schusswaffen nie etwas zu tun hatte (und auch nicht habe möchte).

Die wichtigste Aufgabe, die Sie prioritär behandeln sollten, ist eine unverzügliche und offene Kommunikation mit der für Sie zuständigen Waffenbehörde, am besten erst einmal dort anrufen.

Bei schriftlicher Meldung kann es sinnvoll sein, dass Sie eine Kopie der Waffenbesitzkarte beifügen, sofern Ihnen diese zugänglich ist. Denkbar ist auch, dass Sie weder zur Anzahl noch zur Art der Waffe(n) etwas angeben können, da sich diese in einem für Sie unzugänglichem Waffenschrank befinden dürften. Dann sollten Sie auch diesen Umstand gegenüber der Behörde erwähnen.

Als Erbe dürfen Sie zwar die Waffen erwerben und in Besitz nehmen auch dann, wenn Sie noch nicht über eine Waffenbesitzkarte als Erbe verfügen, das Hantieren mit den Waffen, z.B. um diese zu identifizieren, sollten Sie aber unbedingt unterlassen, sofern Sie nicht über eine entsprechende eigene Kompetenz z.B. als Jäger, Sportschütze o.ä. verfügen.

Da ggf. nicht alle Waffen erlaubnispflichtig sind sollten Sie, wenn Sie sich unsicher sind, bereits an dieser Stelle eine sach/fachkundige Person zu Rate ziehen und eine Kategorisierung in erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei dann einem Fachmann überlassen.

Verzichten Sie darauf die Waffen z.B. zu einem Fachmann / Büchsenmacher / Händler zu transportieren, eine erste Beratung sollte bei Ihnen bzw. am Ort der Waffenaufbewahrung stattfinden.

Wenn Sie mit einem Fachbetrieb zusammengekommen sind, ggf. auch in eigener Verantwortung beginnt nun ein Entscheidungs- und Abwägungsprozess wie mit den Waffen umgegangen werden soll.

**Hier ist vieles denkbar, Ihre eigenen Wünsche sollten vornan stehen, setzen Sie sich nicht unter Druck.**

- **Waffen behalten**

Dies kann ein Wunsch sein, wenn die Waffen oder Einzelne davon einen persönlichen Bezug für Sie haben oder mit diesen Erinnerungen verbunden sind.

Wenn Sie noch keine eigene Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen haben, wird Ihnen auf Antrag eine Erben WBK ausgestellt.

Sie trifft dann neben einer Prüfung der weiteren Zulässigkeit der Aufbewahrung (Zulassung des Waffenschrankes) die Blockierpflicht der Waffen.

Wenn Sie bereits erwerbsberechtigter Jäger, Sportschütze oder auch Sammler sind ist Ihnen die Verfahrensweise geläufiger.

- **Waffen abgeben/veräußern**

Da sich nicht selten auch hochpreisige oder gar historisch bedeutsame Waffen in einem Nachlass befinden, sollte geprüft werden wie diese am erlöswirksamsten veräußert oder verwendet werden können, sofern Sie sich hierfür entscheiden. Es ist durchaus sinnvoll, den Verkauf einem Fachmann zu übertragen, dieser kann am ehesten die Vermarktungschancen einschätzen und ggf. die Waffen auch für einen Verkauf vorbereiten (Durchchecken / Bebildern / Probeschiessen / geeignete Portale wählen).

Natürlich können Sie diese auch auf eigene Verantwortung ggf. mit Unterstützung auch sachkundiger Bekannter veräußern, hier spielen dann zeitliche und rechtliche Faktoren manchmal eine Rolle, z.B. wenn sich der Nachlass in einem mit dem Ableben des Erblassers für Sie nicht mehr zulässigen Waffenschrank befindet.

- **Waffen unbrauchbar machen (lassen)**

Die Waffen oder Ihnen bedeutsame davon unbrauchbar machen zu lassen, ist eine Möglichkeit, welche Sie von der Blockierpflicht entbindet und immer dann sinnvoll, wenn Sie weniger Wert auf die Funktion, sondern die Erinnerung legen. Auch hier fallen Kosten an, die sich aber ggf. im Vergleich zu einer Blockierung rechnen können. Das Unbrauchbarmachen müssen Sie allerdings einem Büchsenmacher übertragen

- **Waffen vernichten (lassen)**

Diese Möglichkeit bietet sich für schwer vermarktbare Waffen im „Niedrigpreisbereich“ an, die eine hohe Angebotsmenge im Handel haben. Der Aufwand für Blockierung und ggf. Aufbewahrung übersteigt meist deutlich die Chancen eines Verkaufes, Sie tun hier eher ein gutes Werk die Waffen dann endgültig aus dem Markt zu nehmen. Die Kosten hierfür sind vergleichsweise gering. Auch hier hilft Ihnen ein Büchsenmacher.

**Die folgenden Blätter geben einen kurzen Abriss des Entscheidungsweges bzw. der wichtigsten rechtlichen Randbedingungen.**

**Sollten Sie weitere Fragen zu Erbwaffen haben, erreichen Sie mich über die Kontaktseite.**

**Ich werde zu einer Beratung innerhalb Schleswig-Holsteins nach einem Erstkontakt und Terminabsprache kostenlos bei Ihnen vorbeikommen und ein weiteres Vorgehen besprechen, hier verpflichten Sie sich zu nichts, natürlich freue ich mich, wenn ich für Sie die Abwicklung eines Nachlasses übernehmen darf und bin auch sicher, dass ich dies zu vergleichsweise günstigen Konditionen und zu Ihrem Nutzen anbieten kann.**

**Ralf Dürkop**

**armaberis**

Sobald man Kenntnis von Waffen in der Erbmasse erlangt, ist eine unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Waffenbehörde erforderlich

Nicht selten kommt man zu einer Mischung aus allen 4 möglichen Optionen um ein optimales Ergebnis zu erzielen  
Ich unterstütze Sie bei der Erstellung eines „Konzeptes“ zur Verwertung der Waffen in Ihrem Sinne

Abwägung zum weiteren Vorgehen

Waffen behalten

Waffen veräußern / verwerten

Waffen unbrauchbar machen

Waffen vernichten

Bereits Inhaber einer Waffenbesitzkarte

Noch keine WBK

Kontakt zu einem Inhaber Handels-erlaubnis aufnehmen

Verkauf in eigener Regie

Nur über Büchsenmacher / Inhaber Hersteller-erlaubnis

Abgabe an Büchsenmacher

Eintrag in vorhandene WBK

Beantragung / Ausstellung einer Erben-WBK  
Damit verbunden Blockierpflicht

Beratung / Bewertung des Bestandes

Zusätzlich Abnahme durch Beschussamt

Auszug auf dem Waffengesetz	Auszug aus der dem Waffengesetz zugehörigen Verwaltungsvorschrift
<p><b>§ 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls</b></p> <p>(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.</p>	<p><b>Zu § 20: Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls</b></p> <p>20.1.1 Gemäß § 20 ist der Erbe einer Waffe nur privilegiert, d. h. er hat ohne eigenes Bedürfnis, ohne Sachkunde und unabhängig vom Altersefordernis einen Rechtsanspruch auf das Erteilen einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn der Erblasser legal im Besitz der Waffe war. Hierdurch wird jedoch – vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 54 – im Einzelfall nicht</p>
<p><b>§ 37c Anzeigepflichten bei Inbesitznahme</b></p> <p>(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, in Besitz nimmt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,</li> <li>2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise,</li> </ol> <p>hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Die Anzeigepflicht nach § 37 Absatz 1 bleibt unberührt. Für die Praxis bedeutet dies, dass demjenigen, der die erlaubnispflichtige(n) Waffe(n) beim Tod eines Waffenbesitzers in seinen Besitz nimmt, unabhängig davon, ob er das Erbe annimmt oder nicht, (zunächst) eine Anzeigepflicht nach § 37 obliegt.</p> <p>Das Erbenprivileg gilt nicht nur für den Erben, sondern auch für den Vermächtnisnehmer und den von einer Auflage Begünstigten. Sie werden unter der Gruppenbezeichnung „Erwerber infolge eines Erbfalls“ zusammengefasst. Für die Ver-</p>
	<p>20.1.2 Die Ausstellung einer WBK für die infolge Erbfalls erworbenen erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder die Eintragung in eine bereits ausgestellte WBK ist binnen eines Monats zu beantragen. Für den Erben beginnt die Frist mit der Annahme der Erbschaft oder mit dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist. Diese beträgt nach § 1944 Absatz 1 BGB sechs Wochen, in Fällen mit Auslandsbezug nach § 1944 Absatz 3 BGB sechs Monate. Für den</p>
	<p>20.1.4 Die Erwerber infolge eines Erbfalls erwerben und besitzen die Waffe rechtmäßig, auch wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis noch nicht erteilt worden ist. Die Besitzberechtigung verlängert sich bis zur Erteilung einer WBK, vorausgesetzt, dass der Antrag nach § 20 Absatz 1 rechtzeitig gestellt worden ist. § 37 Absatz 1 bleibt unberührt.</p>